

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim in ihrer Sitzung am 21.06.2011 folgende

## 8. Änderung

### der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim

vom 19.09.1990 beschlossen.

#### Artikel 1

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

„Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Rahmen verfügbarer Plätze auch Kinder, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, probeweise vom vollendeten 2. Lebensjahr in altersstufenübergreifenden Gruppen in allen Kindergärten und vom vollendeten 1. Lebensjahr in die Krippengruppen in den Kindergärten Beerfurth und Reichelsheim aufzunehmen. Dabei sollen Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist und Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen, grundsätzlich bevorzugt berücksichtigt werden.

#### Artikel 2

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

„Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Einrichtung in	Öffnungszeiten (Betreuungszeit)	
Beerfurth	<b>4,5 Stunden</b> 07.45 – 12.15 Uhr	Vormittagsgruppe
	<b>6,0 Stunden</b> 07.30 – 13.30 Uhr	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit
	<b>6,0 Stunden</b> 07.30 – 13.30 Uhr	Krippengruppe
Klein-Gumpen	<b>6,0 Stunden</b> 07.30 – 13.30 Uhr	
Ober-Ostern	<b>6,0 Stunden</b> 07.30 – 13.30 Uhr	
Reichelsheim	<b>4,5 Stunden</b> 07.45 – 12.15 Uhr	Vormittagsgruppe
	<b>6,0 Stunden</b> 07.30 – 13.30 Uhr	Krippengruppe
	<b>8,5 Stunden</b> 07.30 – 16.00 Uhr	Tagesgruppe mit Mittagsversorgung (Plätze können grundsätzlich wahlweise für bis zu 3 Tage oder bis zu 5 Tage pro Woche vergeben werden)

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei Bedarf die Öffnungszeiten im Rahmen der Gesamtdauer von 4,5 Stunden, 6,0 Stunden bzw. 8,5 Stunden jeweils abweichend festzusetzen.“

### Artikel 3

Diese Änderung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

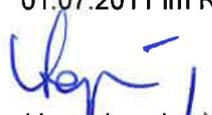
Reichelsheim, den 21.06.2011

DER GEMEINDEVORSTAND

  
(Lopinsky)  
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 01.07.2011 im Reichelsheim Aktuell Nr. 13

  
(Lopinsky)  
Bürgermeister